

Artikel und Privilegien Brief der höchstwohlmeiniglichen edlen Lesath, die da
gewähren der aufblühenden und strebsamen feinen Stadt Noavo Ostringia die
Rechte und Pflichten einer Freistadt im Lande der Lesath

Abgeändert Eynvernehmiglich mit den hochwohlgeborenen Lesath nach
Vorschlägen der beharrlichen und vom Gemeinwohle beseelten ehrenwerten
Stadträte

Ansgar Wagenrad, Jakob Pfeilsticker, John Williams, Fürchtegott Sensenbrenner,
Janko Gorening, Jensch Freudenheim

und vieler anderer aufrechter Bürger der Feinen und Freien Stadt

Nuova Ostiringia

im Jahre sechs der neuen Spiele, am 3. Tage des Festes der Lesath.

Die Stadtrechte

1. Die Lesath gewähren dem Flecken nuova ostringia die Rechte einer Freistadt im Lande der Lesath auf dass diese weiterhin wachse und gedeihe.
2. Nuova ostiringia erhält das Recht seyne Angelegenheiten selbst zu regeln, sich seyne Vertreter selbst zu wählen, sich selbst Gesetze zu geben, eine eigene Gerichtsbarkeit zu unterhalten, ein Wappen zu führen, bewaffnete Haufen zu bilden, Steuern und Abgaben zu erheben, eigene Münzen zu prägen und eigene Maße und Gewichte zu bestimmen.
3. Alle diese Rechte gründen auf dieser Urkunde, die somit das Fundament eines unverbrüchlichen Bundes zwischen den Lesath und den Bürgern nuova ostiringias bildet.
4. Die in dieser Urkunde übertragenen Rechte beruhen auf der Macht der Lesath die diese im hiero verbrieften Umfange auf die Bürger der Freistadt nuovo ostiringia übertragen.
5. Diese Rechte sollen ewiglich für jetzt und immedar gelten,wer sie nicht achte, den sulle der Zorn der Lesath treffen.
6. Die Lesath erklären sich zu den Schutzpatronen der Feinen und Neuen Freistadt nuova ostiringia und bieten dieser jederzeit ihren Rat, so denn darum ersuchet wird.
7. Die Freistadt wird ein jedes Jahr zu Ehren der Lesath und um der Freistadtwerdung zu gedenken ein großes Fest abhalten, dass da dauern soll vier Tage.
8. Stattfinden soll das Fest der Lesath im heißesten Monat des Jahres
9. Die genauen Tage werden jedes Jahr von den Lesath nach Befragung der Sterne festgelegt.

10. Die feine und edle Freistadt nuova ostiringia ist eine offene Stadt, so dass ein jeder Fremder freien Zugang haben solle, einerley ob Mensch, Zwerg, Riese, Elb, Halbling, Kender, Ork, Oger oder sonsthiges Wesen so er sich an die Gesetze der Stadt und den Stadtfrieden halte, ausgenommen hierovon seyen Dämonen und ähnliche Wesenheiten, die da aus fremden Sphären stammen, diese haben beim Stadtrat einen Antrag auf Gestattung des Zugangs zu stellen.
11. Ein jeder, der da bestimmt worden sey auszuüben ein Amt nach diesem Artikelbriefe, soll schwören einen Eid bei allem was ihm heilig sei, wobei er dies beim Namen nennen sulle, geschworen auf diesen Briefe, das er wird nach besten Wissen und Wollen stets auf das Beste dienen wird der Feinen und Freihen Stadt nova ostaringia und Ihren Bürgern , das er wird achten ihre Gesetze und Rechte und wird wenden mit aller seiner Macht Schaden von der Stadt und ihren Bürgern.

Die Bürgerrechte

12. Bürger ist ein jeder der innerhalb der Grenzen der Stadt wohniglich ist und in die Stadtrolle eingetragen ist.
13. Niemanden darf die Bürgerschaft und die damit verbunden Rechte verweiger werden wegen seyner Herkunft, seyner Volkes, seyner Abstammung seyner Standes, seyner Geschlechtes, seyner Aussehen, seyner Geruches oder seyner Glaubens.
14. Ein jeder Bürger hat da Rechte, die da unveräußerlich seyen, weder gegen Geld , noch Schwur, noch Wette, noch einer sonstigen Schuld.
15. Ein jeder Bürger hat der Stadt die Treue zu halten, seyne Steuern und Abgaben zu zahlen und in der Miliz zu dienen
16. Ein jeder Bürger hat das Recht im Rahmen seyner Standes nach Glück und Wohlstand zu streben und seyn Leben frei innerhalb der Schranken der Gesetze nova ostiringias so zu führen wie es ihm beliebt.
17. Das Recht eines jeden Bürgers an seynem Eigenthume sey geschützt, soweit es nicht hinter dem Gemeinwohle der Stadt nuova ostiringia zurücktreten müsse, in solches Falle eine angemessene Entschädigung zu gewähren ist.
18. Es ist das Recht eines jeden Handwerks sich in Gilden und Zünften zusammenzuschließen. Dabei sey es einerlei ob es sich um Tischler, Schmiede, Gaukler oder Bettler handelt.
19. Hat sich ein Handwerk zu einer Zunft oder Gilde zusammengeschlossen hat es das Recht gegen Zunftbrecher vorzugehen
20. Ein jeder Bürger hat das Recht seyn Metier und Auskommen frei zu wählen, so er sich im Rahmen der Gesetze der Stadt halte, er nicht gegen die Regeln der Zünfte und Gilden verstoße und er über die er über die erforderlichen Fähigkeiten und qualificationes verfüget.

21. Ein jeder Bürger hat das Recht im offenen wie im verborgenen, im trauten Kreise, wie coram puplico seyne Meinungen und Ansichten zu äußern, so sie nicht den Gesetzen entgegenstehen.
22. Bürger nuova ostiringias haben jederzeit das Recht sich unter freien Himmel zu versammeln, soweit hierdurch nicht die öffentliche Ordnung berührt werde.
23. Die schönen Künste und die freien Wissenschaften stehen unter de besonderen Schutz der feinen und freien Stadt nuova ostiringia, sie sind eine der Quellen des Wachstums und des Wohlstandes der Stadt.
24. Was den schönen Künsten zugehörig ist, entscheidet in Zweyfelsfragen der Bürgermeister.
25. Ein jeder Bürger habe das Recht, zum hohen Feste der Lesath zu feiern wie es sich geziemeth mit Tanz, Rausch, Gesang und Ausgelassenheit so er es denn nicht übertreibe und den guten Sitten Noth antue.
26. Ein jeder Bürger hat das Recht, seynern Glauben wählen und praktizieren zu dürfen wie es ihm beliebt, solange er nicht die Rechte anderer damit verletzt.
27. Das Recht zu freien Kultausübung findet seyne Grenze in den Regeln zur Nachtruhe.
28. Die Bürger der feinen und freien Stadt nuova ostiringia haben das Recht Waffen tragen zu dürfen, näheres regeln die von Stadtrat erlassenen Gesetze der Stadt.
29. Gegen einen jeden, der da versucht die Ordnung und Geltung dieses Stadtfreibriefes und seyner Artikel zu beseythigen, sey es durch List und Tücke, durch Lug und Trug oder durch Drohung und Gewalt, haben alle Bürger das Recht sich zu erheben und demjenigen mit der Waffe in der Hand den Garaus zu machen.
30. Die Bürgerschaft gilt mit Eintragung in die Stadtrolle. Es sind einzutragen alle Namen des Bürgers, wo er geboren ist, wann seyn Geburtstag ist, ob und mit wem er vermählet sey, welches seyn Metier ist und in welchem Viertel und in welcher Straße er da wohniglich sey.
31. Wenn da einer nicht weiß, wann er geboren sey, soll einer Tage es Lesathfestes eingetragen werden, auf dass er an diesem Tage seynern Geburtstag feiern möge.
32. Für die Eintragung in die Stadtrolle sey eine Gebühr von 2 Kuper zu zahlen.

33. Wer den Bund der Ehe schließet, habe dies anzuzeigen beim Stadtschreiber, dass dieser es vermerke in der Stadrolle. Hierfür seyn zwey Kuper zu entrichten.
34. Der Bund der Ehe kann geschlossen werden durch einen jedweden Priester eines Glaubens, welcher da die Ehe kennet. Wirksam werde die Ehe jedoch erst mit der Eintragung beim Stadschreiber.
35. Wer seyne Wohnung wechselt, hat dem Stadtschreiber darob Meldung zu tun, unter Angabe des Grundes, auf das dieses in die Stadtrolle eingetragen werde, hierofür sey ein Kuper zu zahlen.
36. Wessen Bund der Ehe aufgelöset worden sey, hat dies dem Stadschreiber anzuzeigen. Hierofür seyen 5 Kuper zu zahlen.
37. Wem ein Kind geboren ward, der hat dies anzuzeigen beim Stadtschreiber dass es eingetragen werde. Hierofür ist keine Gebühr zu zahlen.
38. Wer ein elternloses Kind als das seyne annimmt, der hat dies anzuzeigen beim Stadtschreiber auf dass dies eingetragen werde. Hierofür ist keine Gebühr zu zahlen.
39. Wer einen Fremden in seyner Wohnung aufnimmt, hat dies dem Stadtschreiber anzuzeigen, damit der dies vermerke in der Fremdenrolle, hierofür sey ein Kuper zu entrichten.
40. Wirte seyen von der Meldepflicht für bei ihnen logierende Fremde befreit, sie bürgen aber dafür, jederzeit den institutiones der feinen Freistadt nuova ostiringia mitteilen zu können, was Namen des Fremden sey, wo er geboren ist, wann seyner Geburtstag ist, ob und mit wem er vermählet sey, welches seyner Metier ist und aus welchem Lande und Orte er komme.
41. Wer seyner Meldepflichten beim Stadtschreiber verletzt hat hierofür ein Silber Buße zu zahlen.
42. Der Amtmann und seyner Vögte sind berufen, über die Einhaltung der Meldepflichten zu wachen.

Der Stadtfriede

43. In den Grenzen der Feinen und Freiherren Stadt nuova ostaringia herrsche der Stadtfriede.
44. Eines jeden Bürger und Besucher der Stadt Pflicht ist es, den Frieden in der Stadt zu halten und bei dessen Aufrechterhaltung zu helfen. Der Bruch des Stadtfriedens ist mit Strafe zu ahnden
45. Beim Stadtfrieden ist es verboten in den Grenzen der Stadt zu morden, zu rauben und zu stehlen.
46. Beim Stadtfrieden ist es verboten unziemliche und unsittliche Rede wider das Weibsvolk zu führen oder es gar ungehörig zu begripschen
47. Beim Stadtfrieden ist es verboten, in den Grenzen der Stadt zu Raufen und Anderen Schaden anzutun
48. Beim Stadtfrieden ist es verboten, dem Eigenthum anderer Bürger Schaden anzutun.
49. Beim Stadtfrieden ist es verboten in den Grenzen der Stadt schmähdlich oder schändlich wider den Schutzpatronen der Stadt, den Lesath, zu sprechen oder zu handeln
50. Beim Stadtfrieden ist es verboten nach der vierten Stunde am Morgen und vor der neunten Stunde am morgen zu Lärmen und zu Poltern
51. Beim Stadtfrieden ist verboten zwischen der dritten und vierten Stunde mit Holzschuhe die Stadtlampen zu löschen
52. Dem Ritualplatz ist besondere Würde und Ehre entgegenzubringen
53. Es ist Bürgern der Stadt verboten unberechtig in die Festspiele einzugreifen
54. Es ist verboten in den Grenzen der Stadt wider den Regeln der Festspiele in die Festspiele einzugreifen

Der Stadtrat

55. Die Bürger der Stadt und nur die Bürger der Stadt haben das Recht die consules, also den Stadtrat, zu wählen.
56. Der Stadtrat wird aus den Reihen der Stadtbürger und nur aus ihren Reihen gewählt.
57. Die Wahlen finden jedes Jahr zum Feste der Lesath statt.
58. Der Wahl des Stadtrates soll erst stattfinden, wenn der Bürgermeister gewählt wurde.
59. Das Amt eines consul ist ein Ehreamt, weshalb ein consul nicht erhalten soll eine Besoldung von der Stadt.
60. Alle Aufwendungen die ein consul da aber täthigt in Erfüllung seiner Aufgaben sullen ihm ersetzt werden.
61. Die Anzahl der Consules die den Rat bilden bestimme sich nach der Zahl anerkannten Stadtviertel der feinen Stadt nova-ostiringia
62. *[aufgehoben]*
63. *[aufgehoben]*
64. Ein jedes Stadviertel erwähle sich seinen consul da selbst.
65. Die Stadräte werden von allen Einwohner eines Viertels erwählet, die registriert seyen als Bürger der Stadt.
66. Eim jedes Viertel bestimme da selbst, wie es seyne Stadtratswahl durchführe, ob durch Stimmzettel, ob durch Hanzeichen, aklanatio oder Stillschweigen.
67. *[aufgehoben]*
68. Die Wahl zum Stadtrate wird von dem neu erwählten Bürgermeister ausgerufen und geleitet.
69. Ein jeder der sich zum consul wählen lassen will muss eine Gebühr von fünf Silbermünzen an die Stadtkasse Entrichten.

70. Der Rat beschließt in Freiheit und Unabhängigkeit die ehrwürdigen Gesetze der feinen Stadt nuova ostiringia
- 70a. Der Rat sey fähig, zu beschließen, so denn da wenigstens die Hälfte seyner Mitglieder anwesend sey.
71. Der Rat kann den Bürgermeister durch Gesetz ermächtigen, bestimmte Angelegenheiten durch Verordnung zu regeln.
72. Alle Verträge, die der Bürgemeister mit Dritten im Namen der Stadt schließt, bedürfen der Ratification durch den Stadtrat.
73. Der Rat taget in öffentlicher Sitzung, es sey denn es handele sich um eine geheime Sitzung.
- 73a Ein jeder consul habe das Recht sich von einem Beysitzer in allen Sitzungen begleyten zu lassen.
- 73b Ein jeder consul ist befuget, seinen Beysitzer zu ermächtigen, ihn in seyner Abwesenheit zu vertreten.
- 73c Die Ermächtigung des Beysitzers zur Vertretung seyner consules ist in der Versammlung der Consules gegenüber diesen zu erklären.
74. Der Rat berät und erlässt die Gesetze der feinen Stadt nova-ostiringia unter dem Vorsitz des Bürgermeisters
75. Ein Gesetz soll da erst wirksam werden, als dass es öffentlich verkündet sey sowohl durch Aushang für die die da des Lesen kundig seyen, als auch durch Ausrufung für jene die des Lesen unkundig seyen.
76. Alle Gesetze sullen von dem Stadtschreiber danieder geschrieben werden und archivieret werden.
77. Der Rat beschließt die Steuern der Stadt und wofür sie verwendet werden sollen.
78. Der Rat wählt aus seyner Reihen den Schatzmeister, der da die Stadtkasse und die Seuchenkasse verwaltet und mithilfe des Amtmannes und dessen Vögten die Steuern eintreibt. Dabei darf er auch die Stadtwache zu Hilfe nehmen.
79. Der Rat kann Rechenschaft von jedem Bürger der Stadt verlangen, er hat zu erscheinen, wenn er vom Rat gerufen wird.

80. Einem Jeden Stadtrat sull von den Amtspersonen der Stadt Auskunft und Einblick in alle Akten und Dokumente gewähret werden, so er dies verlanget.
81. Der Rat kann commissiones beschließen, die da betraut werden mit bestimmten Angelegenheiten.
82. Der Rat ist frei zu beschließen, wie die Commissiones beschaffen seyn sollen, wie viele und welche Mitglieder und welche Vollmachten und Befugnisse sie haben sollen und ob sie öffentlich oder geheim tagen oder ob sie da im Ganzen Geheim seyn sollen.
83. Sollten sich die consules des Rates nicht einig seyn, da Vier für die Sache Stimmen und Vier dagegen, so hat der Bürgermeister das letzte Wort wie in der Sache zu entscheiden sey
84. Die Mitglieder des Stadtrates sind vom Dienst in der Miliz befreit.
85. Über die Mitglieder des Stadtrates richtet nur das Oberste Stadtgericht.
86. Die Anklage vor dem Stadtgericht erfolgt nur, wenn der Rat mit der Mehrheit seiner Stimmen dies beschließt.
87. Der consul der da angeklaget werden sulle, darf nicht mit abstimmen über die Klageerhebung
88. Der Rat ernennt und berechthigt die Stadtwache die da das Recht und Gesetz des Rates durchsetzen sulle
89. Der Rat beruft einen Stadtschreiber, der die Chroniken der Stadt, ihre Rollen und Register führen soll, die Beschlüsse des Rates und die Verordnungen des Bürgermeisters niederscheiben und archivieren soll und die Verhandlungen des obersten Stadtgerichtes protokollieren soll.
90. Nur der der Stadtschreiber hat das alleinige Recht gegen Entgeld Briefe, Urkunden und Verträge und sonsthige Schriftstücke zu ferthigen.
91. Der Stadtschreiber kann anderen gestatten, von seynem alleinigen Rechte Gebrauch zu machen. Dies ist in das Belieben des Stadtschreibers gestellt.

Der Bürgermeister

92. Dem Bürgermeister obliegt die Führung der alltäglichen Geschäfte die die Stadt betreffen.
93. Das Amt des Bürgermeisters ist ein Ehrenamt, so dass ihm keine Besoldung zu gewähren sei.
94. Alle Aufwendungen, die da der Bürgermeister tätige um seine Aufgaben zu erfüllen, insbesondere die Kosten die ihm entstehen für ein würdiges Repräsentieren der Macht und Herrlichkeit der Feinen und Freiherren Stadt nuova ostiringia, seyen ihm zu ersetzen.
95. Die Bürger der Stadt und nur die Bürger der Stadt haben das Recht den Bürgermeister zu wählen.
96. Eines jeden Bürgers Stimme soll haben das gleiche Gewicht.
97. Der Bürgermeister wird aus der Mitte der Bürger nuova ostiringias erwählt und muss da ein Bürger ostaringias sein.
98. Es kann da ein jeder Bürger ostaringias zum Bürgermeister erwählt werden, der da einer verständlichen Sprache mächtig sey, frei von Gebrechen und ansteckenden Krankheiten, nicht der Trunksucht ergeben sey und kein verurteilter Übeltäter sey. Hierob wache der Zeremonienmeister.
99. Ein jeder der candidatus zum Amte des Bürgermeisters werden wolle, hat 5 Unterstützer zu benennen, da in die Rolle der candidates durch den Stadtschreiber einzutragen sein und welche da bei der Eintragung präsent zu sein haben.
100. Dem Stadtschreiber ist für seyne Mühen hierofür ein Silber zu zahlen.
- 100a Die Eyntrung der candidates hat zu erfolgen am ersten Abend der Festspiele zu ehren der Lesath.
- 100b Ein jeder Bürger der da abgeben will seine Stimme, hat dies zu tun bis zur zweiten Stunde des ersten Tages der Festspiele der Lesath.
- 100c Die Wahl zum Bürgermeister hat mittels Stimmzettel zu erfolgen

101. Zwei weitere Silber seyen dem Zeremonienmeister als Pfand zu hinterlegen welches einem jedem der da zum Bürgermeister erwählet werde, zurück gezahlet werde
102. Zum Bürgermeister soll erwählet werden, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen der Bürger nuova ostiringias erhalte habe.
103. *[aufgehoben]*
104. *[aufgehoben]*
105. Die Wahl des Bürgermeisters findet ein jedes Jahr zum Feste der Lesath statt.
- 105a Die Wahl des Bürgermeisters wird geleitet von dem Stadtrat des Vorjahres.
- 105b Ist der Stadtrat des Vorjahres nicht abkömmlich, so leitet der Zeremonienmeister die die Wahl zum Bürgermeister.
106. Der Bürgermeister leitet die Versammlungen des Stadtrates und hat während der Versammlung das Hausrecht und die Sitzungsgewalt inne.
107. Der Bürgermeister ist vom Dienst in der Miliz befreit
108. Der Bürgermeister erlässt Verwaltungsordnungen, die da festschreiben in welcher Art und Weise die Gesetze der Stadt ausgeföhret werden sollen
109. Der Bürgermeister vertritt die Stadt nach außen und zeichnet die Verträge der Stadt mit Dritten.
110. Der Bürgermeister kann Verordnungen erlassen zur Regelung bestimmter Behufe so er vom Stadtrat zum Erlass bestimmter Verordnungen ermächthigt ist und so sich der Erlass in dem Rahmen der Ermächthigung befinde.
111. In Kriegszeiten gebietet der Bürgermeister der Miliz und dem Milizhauptmann.
112. In Zeiten äußerster Noth, wenn das Bestehen er der Stadt in Frage, steht kann der Bürgermeister den Stadtrat auflösen.
113. Während des Festes der Lesath bedarf der Bürgermeister zur Auflösung des Stadtrates der Zustimmung des Zeremonienmeisters.

114. Über den Bürgermeister richtet das oberste Stadtgericht.
115. Der Bürgermeister kann vor dem obersten Stadtgericht nur angeklagt werden, wenn der Stadtrat dies einstimmig beschließt und einen aus der Mitte der Consules bestimmt, der die Anklage vor dem obersten Stadtgericht vertritt.

Die Gerichtsbarkeit

116. Die Gerichtsbarkeit der Stadt übet Gerechthigkeit in der Stadt und nur in der Stadt.
117. Die Gerichtsbarkeit der Feinen und Freien Stadt nuova ostiringia bestehet aus dem Friedensrichter, dem Gemeinrichter und dem Nachrichter, dem Obersten Richter, dem Geschworenengericht, dem Bürgergericht und dem Obersten Stadtgericht.
- 117a Der Gemeinrichter, der Freidesrichter und der Nachrichter werden vom Stadtrate berufen und abberufen
- 117b Die Berufung oder Abberufung erfolge mit Stimmenmehrheit der erwählten consules des Stadtrates.
118. Der Friedensrichter richtet über alle die den Stadtfrieden brechen.
119. Der Friedenrichter kann aussprechen Strafen an Leib, Leben, Ehre und Vermögen, eines jeden der da schuldig befunden werde.
120. Alle Erlöse aus verhängten Vermögensstrafen stehen der Stadtkasse allein zu.
121. Über den Friedensrichter richtet nur das Oberste Stadtgericht, so denn der Stadtrat mit Stimmenmehrheit beschließet ihn anzuklagen
122. In Angelegenheiten die ihn auf befangendliche Art und Weise selbst betreffen, soll der Friedensrichter die Sache an den Gemeinrichter abgeben auf dass dieser an seyner Stelle richte.
- 122a In Abwesenheit des Gemeinrichters, oder in Zeyten in denen kein Gemeinrichter bestimmt sey , werde er vertreten von dem Friedensrichter.
123. Der Gemeinrichter richtet über gemeine Streithigkeiten zwischen Vertragschließenden und Paktiern, zwischen Eheleuten über ihre Rechte und Pflichten und über die Gülthigkeit der Ehe und über Streithigkeiten zwischen Mägden und Knechten mit ihren Herren.

124. Verträge sind Übereinkünfte in denen sich zwey oder auch mehr gegenseythig versprechen einander oder Dritten Leistungen zu gewähren. Sie seyen nur gültig wenn sie zur Niederschrift vor dem Stadtschreiber, mündliche vor drei Zeugen oder auf Ehrenwort geschlossen werden.
125. Verträge auf Ehrenwort werden durch Spucken in die Handflächen und nachfolgenden Handschlag geschlossen.
126. Bei Verträgen auf Ehrenwort entscheidet der Gemeinrichter nur über deren Vollzug und Ausführung, bei Streithigkeiten über Zustandekommen und Inhalt eines Vertrages auf Ehrenwort ist beim Gemeinrichter die Durchführung eines gerichtlichen Zweykampfes zu beantragen.
127. Ein gerichtlicher Zweykampf finde öffentlich und unter Aufsicht des Gemeinrichters statt, welcher das Ergebnis des gerichtlichen Zweykampfes feststelle.
128. Den gerichtlichen Zweykampf ausfechten müssen die Parteien des Rechtsstreites. Frauen, Versehrte, Lahme, Priester und Halblinge haben das Recht sich im gerichtlichen Zweykampf von Kämpen vertreten zu lassen.
129. In Streithigkeiten über die Auflösung einer Ehe entscheidet der Gemeinrichter nach dem Verschulden. Dies gilt auch für die Kosten des Verfahrens
130. Löst der Gemeinrichter eine Ehe auf, so ist dies von den Betroffenen umgehend dem Stadtschreiber anzuzeigen.
131. Der Gemeinrichter kann von dem Kläger einen angemessenen Vorschuss fordern, bevor er beginnt seyne Tätigkeit.
132. Fället er seyn Urteil, so entscheidet er auch, wer letzten Endes die Kosten seyner Tätigkeit zu tragen habe.
133. Alle Eynahmen aus den Gemeingerichtskosten stehen der Stadtkasse allein zu.
134. Über den Gemeinrichter richtet nur das oberste Stadtgericht, wenn er denn da angeklaget werde vom Stadtrat, der dies beschließe mit der Mehrheit der Stimmen.

135. In Angelegenheiten die ihn auf befangendliche Art und Weise selbst betreffen, soll der Gemeinrichter die Sache an den Friedensrichter abgeben, auf dass dieser an seyner Stelle richte.
- 135a Ist der Gemeinrichter unabhkömmlich oder ist zu einer Zeyt der Gemeinrichter nicht bestimmt, so soll der Friedensrichter ihn vertreten.
136. Der Nachrichter vollstreckt die Urteile des Friedensrichters des Gemeinrichters, des Geschworenengerichtes und die Urteile durch gerichtlichen Zweykampf.
137. Vollstreckt der Nachrichter ein Urteil, so kann er von demjenigen, an dem er seine Vollstreckung vollführet, ein angemessene Gebühr für seyne Mühlen eintreiben.
138. Bei der Vollstreckung von Todesurteilen kann der Nachrichter seyne Gebühren auch bei den Verwandten des Dilynquenten eyntreiben.
139. Alle Vollstreckungsgebühren stehen allein dem Nachrichter zu
140. Über den Nachrichter richtet nur das Oberste Stadtgericht.
141. Eine Anklage gegen den Nachrichter ist nur möglich, wenn der Stadtrat dies beschließt
142. Ist ein Nachrichter bestimmt, trete dieser vor die Lesath und so dass sie Ihm übertragen die Macht, endgölthig zu richten.
143. Der Oberste Richter entscheidet über Beschwerden gegen Urteile des Friedensrichters und des Gemeinrichters und über Beschwerden gegen Vollsteckungshandlungen des Nachrichters.
144. Dem Obersten Richter ist eine Besoldung von 5 Goldstücken und 10 Silber per annum zu gewähren.
145. Der Oberster Richter darf für Beschwerden gegen Urteile des Friedensrichters und des Gemeinrichters und für Beschwerden gegen Vollsteckungshandlungen des Nachrichters eine angemessene Gebühr erheben.
146. Alle Beschwerdegebühren des Obersten Richtes stehen der Stadtkasse zu.
147. Der Oberste Richter richtet über alle Streitigkeit zwischen den institutiones der Stadt, nur die beteiligten institutiones daselbstst können eine Entscheidung beantragen. Die Entscheidung soll vom Stadtschreiber

niedergeschrieben und auf immer archiviert werden, auf dass ein gleicher Streit nicht erneut entschieden werden müsse.

148. Über den Obersten Richter richtet nur das Oberste Stadtgericht unter dem Vorsitz des Zeremonienmeisters.
149. Der Oberste Richter kann vor dem obersten Stadtgericht nur angeklagt werden, wenn der Stadtrat dies einstimmig beschließt und einen aus der Mitte der Consules bestimmt, der die Anklage vor dem obersten Stadtgericht vertreten sulle.
150. In Angelegenheiten, seyen es Streitigkeit zwischen den institutiones der Stadt, seyen es Beschwerden gegen Urteile des Friedensrichters oder des Gemeinrichters oder über Beschwerden gegen Vollsteckungshandlungen des Nachrichters, die den Obersten Richter in befangendlicher Art und Weise selbst betreffen, tritt der Zeremonienmeister an dessen Stelle.
151. Bürger der Stadt und nur Bürger der Stadt, die vor dem Friedensrichter angeklaget seyen, haben das Recht auf eine Urteilsfindung durch das Geschworenengericht. Ein jeder anderer, der nicht Bürger der Stadt ist wird durch den Friedensrichter standrechtlich verurteilt.
152. Das Geschworenengericht spricht Recht unter dem Vorsitz des Friedensrichters
153. Im Geschworenengericht hat der Richter kein Stimmrecht über die Urteilsfindung sondern er leitet die Verhandlung
154. Das Urteil wird durch drei Geschworene aus dem Kreis der Stadtratsmitglieder und zwey Geschworene aus dem Stand des Angeklagten gesprochen
155. Ein Rechtsspruch wird durch die Mehrheit der Geschworenen gesprochen, außer sie entscheiden da über den Tode des Angeklagten. Da sullen sie in ihrer Entscheidung einmüthig seyn
156. Die Geschworenen aus dem Stande des Angeklagten werden durch den Richter ersucht
157. Die Geschworenen aus dem Kreis der Stadtratsmitglieder sollen durch Los bestimmt werden.

158. Ein durch Los zum Geschworenen bestimmtes Stadtratsmitglied kann der Pflicht zum Geschworenen befreit werden, wenn es ein anderes Stadtratsmitglied als Vertreter stellen kann. Dies entscheidet der Richter.
159. Die Geschworenen dürfen nach Beginn der Verhandlung nicht mehr ausgewechselt werden.
160. Ein Geschworener der seyner Pflicht nicht nachkomme, der soll durch den Friedenrichter zu einer Geldbuße verurteilt werden
161. Die Geschworenen, nicht aber der Richter, setzen das Strafmaß fest.
162. Das Oberste Stadtgericht besteht aus dem Obersten Richter und 5 Schöffen aus der Bürgerschaft nuova ostiringias.
- 162a Die Schöffen werden ersucht durch den Obersten Richter selbst, da da frey sei in seyner Wahl.
- 162b Zum Schöffen kann nur ersucht werden, wenn nicht Mitglied des Stadrates sey oder ein sonstiges Amt der Stadt bekleide und auch sonst nicht im Dienste der Stadt stehe.
163. Das Oberste Stadtgericht sey beschlussfähig, wenn wenigstens fünf Schultheißen anwesend seyen.
164. Im Obersten Stadtgericht leitet der Oberste Richter nicht nur die Verhandlung, sondern er hat auch ein Stimmrecht über die Urteilsfindung.
165. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Obersten Richters.
166. In Angelegenheiten des Obersten Stadtgerichtes, die den Obersten Richter in befangendlicher Art und Weise selbst betreffen, tritt der Zeremonienmeister an dessen Stelle.
167. Ein jeder der da angeklagt sey, hat das Recht auf einen Fürsprech.
168. Fremde die da angeklagt seyen, haben das recht den Fremdenvogt als ihren Fürsprech zu benennen.
169. Fürsprech kann ein jeder seyn, wer in der städtischen Rolle der Fürsprech eingetragen ist.
170. Eingetragen wird ein jeder der guten Leumundes ist, Lesen und Schreiben kann und klaren Verstandes ist, der freien Rede mächtig ist, die Eintragung beim Stadtschreiber begehrt hat , die hierfür fällige Gebühr von drei Silber gezahlt hat und nicht stinkt.

171. Ein eingetragener Fürsprech darf seyne Dienst nicht umsonst anbieten, er hat einen angemessenen Lohn zu fordern.
172. Ein jeder darf als freier Fürsprech vor dem Friedenrichter und dem Geschworenengericht auftreten.
173. Ein freier Fürsprech teilt das gleiche Schicksal wie derjenige den er vertritt, er verwirkt die gleiche Strafe wie dieser.
174. Vor dem Gemeinrichter, dem Obersten Richter und dem Obersten Stadtgericht dürfen nur eingetragene Fürsprech als Fürsprech auftreten.
175. Der Fremdenvogt, der für einen Fremden auftritt, steht einem eingetragenen Fürsprech gleich.
176. Die hochnothpeinliche Befragung zur Gewinnung von Beweis und Erkenntnis in gerichtlichen Verfahren ist in Nuova ostiringia abgeschafft.
177. Folter ist nur erlaubt als Strafe und im Kriegsfall, um aus einem Feinde Erkenntnisse zu gewinnen.
178. Wer da übet Verrat oder auch nur Untreue an der Feinen Freystadt nuova ostiringia, der soll verlustig gehen seyner Bürgerrechte und fürderhin wohnung nehmen vor den Grenzen der Stadt.
179. Ein Verrat lieget vor, wenn da ein Bürger handelt wider die Interessen der Feinen und Freien Stadt nuova ostiringia.
180. Untreue lieget vor, wenn da ein bürger nicht wahret den Vorthail der der Feinen und Freien Stadt nuova ostiringia
181. Über den Verlust der Bürgerrechte entscheidet das Bürgergericht
182. Das Bürgergericht bestehet aus allen Bürgern der Stadt, die da fähig sind eine Waffe zu tragen und findet unter dem Vorsitz des obersten Richters auf dem Platze in der Mitte der Stadt statt.
183. Das Bürgergericht werde einberufen durch den obersten Richter nachdem ein Bürger bei Ihm erhoben hat die Klage des Verrates oder der Untreue.
184. Ist der oberste Richter selbst betroffen, so übernimmt der Zeremonienmeister den Vorsitz des Bürgergerichtes.

185. Wenn der des Verrates Beklagte vom Bürgergerichte freigesprochen wird, entscheide das Bürgergericht, was mit dem Kläger geschehen solle.

Die Stadtviertel

186. Ein jedes Stadtviertel erwählet seynen Consul selbst, das er für das Viertel spriche und die Angelegenheiten der Viertels im Stadtrat vertritt.
- 186a Ein jedes Stadtviertel, hat das Recht dem von ihm erwählten consulus das Mißtrauen auszusprechen und ihn somit abzuwählen.
- 186b Die Abwahl eines Consules wegen des Mißtrauens ist zu beantragen beim Stadtrat dasselbst.
- 186c Der Stadtrat bestimmt unverzüglich einen Termin zur Durchführung der Abwahl des Consules, wenn wenigstens die Hälfte des Viertels des abzuwählenden Consulus dies wünschet und eine Gebühr von 2 Silber gezahlet ward
187. Die Stadtviertel Nuova ostiringias sind das Händlerviertel, das Vergnügungsviertel, die Kesselgasse, der Pulvergraben, das Orientviertel, die Messergasse und das Zwergenviertel.
188. Der Stadtrat kann neu entstandene Teile der Stadt als Stadtviertel proklamieren und diesen die Rechte eines Stadtviertels gewähren.
189. Der Stadtrat eines Viertel werde durch die Bürger und nur durch die Bürger der entsprechenden Viertel gewählt
190. *[aufgehoben]*
191. *[aufgehoben]*
192. *[aufgehoben]*
193. *[aufgehoben]*
194. *[aufgehoben]*
195. *[aufgehoben]*
196. *[aufgehoben]*
197. *[aufgehoben]*

198. *[aufgehoben]*

199. Bürger eines Viertels haben das Recht zur Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung Bürgerwehren zu bilden.

Die Miliz

200. Die Freiheit Stadt nach außen wird durch die Miliz verteidigt, sie kann vom Amtmann ersucht werden, ihm zu Hilfe zu eilen, wenn Recht und Ordnung innerhalb der Stadt bedrohet sey.
201. In Kriegs- und Nothzeiten gebietet der Bürgermeister als Oberbefehlshaber über den Einsatz der Miliz. Er soll aber dem Rathe des Milizhauptmannes folgen.
202. In Friedenszeiten bestimmt der Stadtrat über Ausrüstung, Alimentierung, Fouragierung und Befugnisse der Miliz. . Er soll aber dem Rathe des Milizhauptmannes folgen.
203. Die Miliz besteht aus allen Bürgern nuova ostringia, da alle Bürger verpflichtet seyen, ihren Anteil zu leisten.
204. Der Dienst in der Miliz kann mit der Waffe geleistet werden oder mit jedem anderen Tun dass der Wehrhaftigkeit der Stadt dienet, wie Sorge um die Verwundeten oder Fourage der Milizionäre oder dergleichen.
205. Der Stadtrat kann einzelne Bürger auf deren Antrage hin von dem Milizdienste gegen Zahlung eines von ihm zu bestimmenden Wehrgeldes befreien.
206. Auch in Friedenszeiten sind alle Milizionäre zu regelmäßigen Waffenschauen, Exerzitien und Manövern verpflichtet
207. Die Miliz wählt einmal im Jahre, zum Feste der Lesath aus Ihren Reihen ihren Milizhauptmann.
208. Der Milizhauptman führt die Miliz sowohl in Kriegs wie auch in Friedenszeiten, er bestimmt, wann Waffenschauen, Exerzitien und Manöver abzuhalten seyen.
209. Der Milizhauptmann soll zu den Waffen rufen wenn eine ernste Bedrohung der Feinen und Freihen Stadt nuova ostiringia sich erhebet.
210. Der Bürgermeister soll die eynzelnen Fragen der Kampfesführung dem Milizhauptmanne überlassen.

211. Über den Milizhauptmann richtet nur das Oberste Stadtgericht wenn der Stadtrat mit Mehrheit beschlossen hat ihn anzuklagen und einen aus Mitte der consules bestimmt der da hat die Anklage zu führen.
212. Alle Milizionäre müssen dem Milizhauptmann in Angelegenheiten betreffend die Miliz Folge leisten, tuen sie dies nicht, so ist dies ein Wehrverstoß.
213. Über Wehrverstöße richt der Milizhauptmann in Kriegszeiten standgerichtlich ohne dass eine Berufung möglich sey, in Friedenszeiten richtet das Milizgericht, dass eine Berufung zum obersten Stadtgericht zulassen kann.
214. Das Milizgericht besteht aus dem Milizhauptmann und fünf Geschworenen aus den Reihen der Miliz, die vom Milizhauptmann bestimmt werden.
215. Das Milizgericht spricht Recht unter dem Vorsitz des Milizhauptmannes.
216. Im Milizgericht hat der Milizhauptmann kein Stimmrecht über die Urteilsfindung sondern er leitet die Verhandlung
217. Das Urteil wird durch die fünf Geschworenen gesprochen
218. Ein Rechtsspruch wird durch die Mehrheit der Geschworenen gesprochen, außer sie entscheiden da über den Tode des Angeklagten. Da sullen sie in ihrer Entscheidung einmüthig seyn
219. In Kriegszeiten ist die Miliz berechthigt, Eigenthum der Bürger zu requirieren so dies zur Verteidigung der Stadt erforderlich ist. Hierofür ist eine billige Entschädigung in Münzen zu zahlen.
220. Über Streitfragen wegen der Entschädigung für Requirierungen entscheidet der Gemeinrichter
221. Veteranen, die da versehret wurden im Dienste der Miliz und deshalb nicht für den eigenen Lebensunterhalt sorgen können erhalten jeden Tag vom Stadtrat einen halben Laib Brot, 3 Krüge Bier und eine warme Suppe zur Mittagszeit.

Die Verwaltung

222. Die Verwaltung der Stadt obliegt dem Stadtrat, der sich hierfür des Amtmann und seyner Vögten bedient.
223. Der Amtmann wird vom Stadtrat gewählt, er darf nicht aus der Mitte der Consules kommen.
- 223a Der Amtmann hat dem Stadtrat jederzeit Rechenschaft abzulegen über seyner Thun, so der Stadtrat dies von ihm verlangt.
- 223b Der Amtmann kann zur Durchführung seyner Aufgaben sich der Hilfe der Stadtwache bedienen.
224. Die Wahl des Amtmannes findet jedes Jahr zur Wintersonnwende statt.
225. Der Amtmann erhält ein Salär von 5 Gold und 10 Silber per annum
226. Der Amtmann ist vom Dienst in der Miliz befreit.
227. Der Amtmann kann während seyner Amtszeit nur abberufen werden, wenn der Stadtrat dies einstimmig beschließt.
228. Über Vergehen des Amtmannes entscheidet allein das Oberste Stadtgericht und nur nach einer Anklage durch den Stadtrat.
229. Der Stadtrat kann eine Anklage gegen den Amtmann mit Stimmenmehrheit beschließen.
230. Der Amtmann bestimmt die Vögte, die seyner Weisungen unterliegen und stellt sie dem Stadtrat vor, dieser kann einstimmig einzelne Vögte ablehnen, wenn er ihre Eignung bezweifelt.
231. Durch den Amtmann ist ein Marktvogt, ein Brandvogt, ein Seuchenvogt und ein Hurenvogt zu bestimmen.
232. Der Marktvogt wacht über die Lauterkeit des Handels und der Händler, über die Einhaltung der Marktordnung, der Maße und Gewichte und treibt die Abgaben und Steuern für Handel und Gewerbe ein.

233. Der Marktvogt kann Anordnungen treffen, Verbote aussprechen und Zwangsmaßnahmen bestimmen um seyner Aufgabe gerecht zu werden.
234. Der Marktvogt erhält eine jährliche Apernage von 10 Silberstücken.
235. Bei Verstößen, bei denen eine Geldbuße verwirkt ist, stellt der Marktvogt den Verstoß fest und setzt die Höhe der Geldbuße fest.
236. Bei Verstößen bei denen eine andere Strafe als eine Geldbuße verwirkt sey, erhebe der Marktvogt Anklage bei dem Gemeinrichter
237. Gegen Entscheidungen des Markvogtes kann da ein jeder Bürger Beschwerde bei dem Amtmann einlegen.
238. Der Amtmann entscheidet über eine Beschwerde gegen eine Entscheidung des Markvogtes nach Zahlung einer Beschwerdegebühr, deren Höhe der Amtmann nach freiem Ermessen festsetzt. Diese stehe allein dem Amtmanne zu.
239. Die Einnahmen aus Geldbußen, Zwangsgeldern und Gebühren für Tätigkeiten des Markvogtes stehen zu einem Teil dem Marktvogt, zu einem Teil dem Amtmann und zu einem Teil der Stadt zu.
240. Die Steuern und alle übrigen Gebühren hat der Marktvogt an die Stadt weiterzuleiten.
241. Der Brandvogt wacht über den Brandschutz der Stadt und gebietet über die Feuerwehr der Stadt.
242. Der Brandvogt erhält eine jährliche Apernage von 10 Silberstücken.
243. Der Brandvogt darf jederzeit alle Behausungen in der Stadt betreten um sich des ordentlichen Brandschutzes zu vergewissern.
244. Der Brandvogt bestimmt für den Einzelfall wie ein jeder den ordentlichen Brandschutz zu achten habe.
245. Hierofür kann der Brandvogt Anordnungen treffen, Verbote aussprechen und Zwangsmaßnahmen bestimmen
246. Bei Verstößen, bei denen eine Geldbuße verwirkt ist, stellt der Brandtvogt den Verstoß fest und setzt die Höhe der Geldbuße fest.

247. Bei Verstößen bei denen eine andere Strafe als eine Geldbuße verwirkt ist erhebt der Brandvogt Anklage bei dem Friedensrichter
248. Gegen Entscheidungen des Brandvogtes kann jeder Bürger Beschwerde bei dem Amtmann eingelegt
249. Der Amtmann entscheidet über eine Beschwerde gegen eine Entscheidung des Brandvogtes nach Zahlung einer Beschwerdegebühr, deren Höhe der Amtmann nach freiem Ermessen festsetzt. Diese stehe allein dem Amtmanne zu.
250. Die Einnahmen aus Geldbußen, Zwangsgeldern und Gebühren für Tätigkeiten des Brandvogtes stehen zu zwei Teile dem Brandvogt, zu einem Teil dem Amtmann und zu einem Teil der Stadt zu.
251. Der Hurenvogt wacht über die Sauberkeit und Redlichkeit der Wirtshäuser, Schänken, Badehäuser, Hurenhäuser, der Orte an den Glücksspiel betrieben wird sowie aller anderen Einrichtungen die dem Vergnügen und Müßiggang dienen.
252. Der Hurenvogt kann Anordnungen treffen, Verbote aussprechen und Zwangsmaßnahmen bestimmen um Sauberkeit und Redlichkeit zu erzwingen.
253. Der Hurenvogt erhalte eine jährliche Apernage von 10 Silberstücken
254. Der Hurenvogt hat umgehend den Brandvogt zu unterrichten wenn er während seyner Aufgabenerfüllung einer Gefahr für den Brandschutz gewahr wird.
255. Der Hurenvogt hat umgehend den Seuchenvogt zu unterrichten wenn er einer Gefahr für die Gesundheit der Bürger der Freistadt und ihrer Besucher gewahr wird.
256. Bei Verstößen, bei denen eine Geldbuße verwirkt ist, stellt der Hurenvogt den Verstoß fest und setzt die Höhe der Geldbuße fest.
257. Bei Verstößen bei denen eine andere Strafe als eine Geldbuße verwirkt ist, erhebt der Hurenvogt Anklage bei dem Friedensrichter
258. Die Einnahmen aus Geldbußen, Zwangsgeldern und Gebühren für Tätigkeiten des Hurenvogtes stehen zu einem Teile dem Hurenvogt, zu zwey Teilen dem Amtmann und zu einem Teile der Stadt zu.

259. Gegen Entscheidungen des Hurenvogtes kann jeder Bürger Beschwerde bei dem Amtmann einlegen
260. Der Amtmann entscheidet über eine Beschwerde gegen eine Entscheidung des Hurenvogtes nach Zahlung einer Beschwerdegebühr, deren Höhe der Amtmann nach freiem Ermessen festsetzt. Diese Gebühr stehe allein dem Amtmanne zu.
261. Gegen eine Entscheidung des Amtmannes über eine Beschwerde gegen eine Entscheidung des Hurenvogtes kann jeder Bürger Beschwerde beim Stadtrat einlegen
262. Der Seuchenvogt sorgt für die Sauberkeit der Straßen, das Funktionieren der städtischen Cloaken, hat die Aufsicht über die städtischen Hospitäler und Siechenhäuser sowie wacht er über das Treiben und Unwesen der in der Stadt ansässigen Magier und Hexer.
263. Der Hurenvogt kann Anordnungen treffen, Verbote aussprechen und Zwangsmaßnahmen bestimmen um die Stadt und ihre Bürger vor magischen Umtrieben und Seuchen zu schützen.
264. Der Seuchenvogt erhält eine jährliche Apernage von 10 Silberstücken
265. Zum Seuchenvogt kann nur bestimmt werden, wer zum Medicus oder Magus ausgebildet ward oder sonst ein Gelehrter sey.
266. Findet sich mangels entsprechender qualificationes kein Seuchenvogt, so ist das Amt vom Nachrichter in comissio auszuüben.
267. Der Seuchenvogt bestimmt für den Einzelfall wie ein jeder den ordentlichen Seuchenschutz und die Sauberkeit der Stadt zu achten habe.
268. Bei Verstößen, bei denen eine Geldbuße verwirkt ist, stellt der Seuchenvogt den Verstoß fest und setzt die Höhe der Geldbuße fest.
269. Die Einnahmen aus Geldbußen, Zwangsgeldern und Gebühren für Tätigkeiten des Seuchenvogtes stehen zu einem Teile dem Seuchenvogt, zu einem Teile dem Amtmann, zu einem Teile der Stadt und zu einem Teile der Seuchenkasse zu.

270. Die Seuchenkasse hat im Falle des Ausbruchs einer Seuche, die Kosten der Behandlung und Versorgung von erkrankten Bürgen zu leisten.
271. Die Seuchenkasse hat im Falle dass ein Bürger Schaden durch magische Umtriebe erleidet, diesem den Schaden zu ersetzen.
272. Der Bürger der wegen eines Schadens durch magische Umtriebe compensatio von der Seuchenkasse begehret, hat nachzuweisen, das sein Schaden auf magisches Wirken zurückzuführen sey und das der Verantwortliche nicht zu ermitteln sey oder dass der Verantwortliche zwar zu ermitteln sei, eine Beitreibung des Schadens durch die Gerichtsbarkeit der Feinen und Freien Stadt nuova ostiringia jedoch fruchtlos war.
273. Die Seuchenkasse wird vom Schatzmeister geführt, er entscheidet über Zahlungen.
274. Gegen Entscheidungen des Schatzmeisters über Zahlungen aus der Seuchenkasse kann Klage geführt werden beim Gemeinrichter.
275. Bei Verstößen bei denen eine andere Strafe als eine Geldbuße verwirkt ist erhebt der Seuchenvogt Anklage bei dem Friedensrichter
276. Gegen Entscheidungen des Seuchenvogtes kann jeder Bürger Beschwerde bei dem Amtmanne einlegen
277. Der Amtmann entscheidet über eine Beschwerde gegen eine Entscheidung des Seuchenvogtes nach Zahlung einer Beschwerdegebühr, deren Höhe der Amtmann nach freiem Ermessen festsetzt.
278. Gegen eine Entscheidung des Amtmannes über eine Beschwerde gegen eine Entscheidung des Seuchenvogtes kann jeder Bürger Beschwerde beim Stadtrat einlegen
279. Der Stadtrat verhandelt über alle Beschwerde gegen den Amtmann wegen einer Entscheidung desselben über eine Beschwerde gegen einer seyner Vögte in öffentlicher Sitzung, es sey denn die Interessen der Stadt gebieten eine geheime Sitzung.
280. Der Fremdenvogt obliegt es, für die Sicherheit und Rechte der Fremden in der Stadt zu sorgen.
281. Der Fremdenvogt werde vom Gilderat bestimmet.

282. Alle Beschwerden von Fremden gegen Bürger und Institutiones der Stadt sind an den Fremdenvogt zu richten, welcher sie prüft und so sie begründet seyen, bei den zuständigen instiutiones im Namen des Fremden das Verfahren führe. Der Fremdenvogt darf hierfür keinerley Gebühr verlangen.
283. Fremde können gegen Entscheidungen des Fremdenvogtes Klage beim Gemeinrichter erheben.
284. Fremde, die einem Verfahren der städtischen Gerichtsbarkeit unterworfen sind haben das Recht, den Fremdenvogt als ihren Fürsprech zu benennen. Der Fremdenvogt darf hierfür keine Gebühr verlangen.
285. Der Fremdenvogt erhält eine jährliche Apernage von 10 Silberstücken und für die Zeit des Festes der Lesath weitere 10 Silber für seynen erhöhten Aufwand.
286. Über Marktvoigt, Hurenvogt, Brandvoigt, Seuchenvogt und Fremdenvogt als personae richtet, soweit es nicht bloß ihre Entscheidungen betreffe, nur das Oberste Stadtgericht.
287. Eine Anklage gegen einen Vogt kann nur erfolgen, wenn der Stadtrat dies mit Mehrheit beschlossen hat und einen der consules zum Ankläger bestimmt hat.
- 287a Der Stadtrat verfüge per Gesetz die Einführung weiter Vögte, so er es für Notwendig erachte.

Der Zeremonienmeister

288. Der Zeremonienmeister wacht über die feinen und edlen Gebräuche und Traditionen der schönen und wunderbaren Freistadt nuova ostiringia. Er ist der Hüter der Spiele der Lesath und Bewahrer der verbrieften Rechte, Freiheiten und Pflichten der Freistadt nuova ostiringia nach diesem Stadtbrieffe.
289. Der Zeremonienmeister leitet die jährlichen Spiele der Lesath, er ist verantwortlich für das Gelingen der Spiele und hierfür den Lesath mit Leib, Leben und Gut Rechenschaft schuldig
290. Der Zeremonienmeister kommt aus der Mitte der Bürger Nuova Ostringas, er wird von den Lesath ernannt.
291. Die Amtszeit des Zeremonienmeister endet mit seynem Tode

292. Der Zeremonienmeister ist der städtischen Gerichtsbarkeit entzogen, er wird allein von den Lesath gerichtet. Er darf von niemanden außer den Lesath seiner Freiheit beraubt werden.
293. Der Zeremonienmeister wacht über die ordnungsgemäße Durchführung der aller Wahlen in noava ostiringia, ausgenommen hiervon seien die Wahlen der Gilden und Zünfte, die da erledigen ihre Angelegenheiten in eigener Macht.
294. Bei der Wacht über die Wahlen stehen dem Zeremonienmeister der Oberste Richter und der Amtman als Gehilfen zur Seyte.
295. Der Zeremonienmeister hat einen jeden zu ermahnen, der da die Ordnung dieses Artikelbriefes nicht gebührend achtet.
296. Der Zeremonienmeister hat das Recht allen Sitzungen der Gerichte, des Stadrates und seiner comissiones, seien sie geheim oder öffentlich, als auch derer des Stadviertelrat beizuwohnen.
297. Bei Sitzungen der Gilden und des Gildenrates entscheiden die Gilden und Gildenrat ob der Zeremonienmeister einer Sitzung beiwohnen mag, denn die Gilden sind frei darin, wie sie ihre Angelegenheiten regeln.
298. Der Zeremonienmeister ernennt den Obersten Richter.
299. Der Zeremonienmeister vertritt den Obersten Richter in Angelegenheiten, die diesen in befangendlicher Art und Weise selbst betreffen.
- 299a Ist der Oberste Richter unabhkömmlich, so vertrete ihn der Zeremonienmeister.
300. Alle Entscheidungen, über die Durchführung der Spiele der Lesath obliegen allein dem Zeremonienmeister.
301. Bei allen Entscheidungen der institutiones der Stadt, welche die Spiele der Lesath berühren, ist den Vorbehalten des Zeremonienmeister Gehör zu schenken, seynen Worten in diesen Angelegenheiten sey besonderes Gewicht beizumessen
- 301a Die Spiele sind Heilig.

- 302. *[aufgehoben]*
- 303. *[aufgehoben]*
- 304. *[aufgehoben]*
- 305. Die Apage des Zeremonienmeisters wird von den Lesath gezahlt.
- 306. Beschwerden über die Entscheidungen des Zeremonienmeisters sind an die Lesath zu richten.

Der Gildenrat

- 307. Der Gildenrat besteht aus je einem Vertreter der in Noava Ostringia anerkannten Gilden.

308. Anerkannte Gilden sind die Händlergilde, die Magieryilde, die Gilde der Söldner, die Gilde der Boten, die Gilde der Bettler und Spielleute und die Gilde der Huren und Wirtsleute.
309. Weitere Gilden können durch den Gildenrat anerkannt werden, diese erlangen damit das Recht einen Vertreter in den Gildenrat zu entsenden.
310. Der Gildenrat ist frei darin, wie er seyne Angelegenheiten regelt.
311. Der Gildenrat hat das Recht vor allen städtischen Gerichten Klage zu erheben.
312. *[aufgehoben]*
313. Beschließet der Rat ein Gesetz, welches die Gilden in deren Eigenschaft als solche betreffe, so kann der Gildenrat einem solchen Gesetze gegenüber den Eynspruch erklären.
314. Der Eynspruch des Gildenrates ist innerhalb des nach Bekanntmachung des Gesetzes nachfolgenden Tages bei dem Obersten Richter einzulegen. Dies hat schriftlich zu geschehen.
- 314a Ein Tag im Sinne dieses Stadtbriefes endet mit dem Untergang der Sonne.
315. Der Gildenrat hat das Recht Gesetze auszuarbeiten und dem Stadtrat zum Beschlusse vorzulegen.

Die Stadtwache

316. Die Stadt hat die Pflicht, eine Stadtwache einzurichten und zu unterhalten, die zu jeder Zeit nach innen und nach außen für Ruhe und Ordnung zu sorgen habe.
317. Zur Durchsetzung von Ruhe und Ordnung ist die Stadtwache berechtigt, stumpfe und scharfe Gewalt einzusetzen.
318. In Friedenszeiten untersteht die Stadtwache dem Rat der Stadt.
319. In Kriegszeiten untersteht die Stadtwache dem Bürgermeister.
320. Die Stadtwache untersteht dem Hauptmann der Stadtwache.
321. Die Stadtwache hat das Recht, einen jeden der sich da unbotmäßig benimmt, in Haft zu nehmen bis er dem Friedensrichter vorgeführt werde.
322. Nicht durch die Stadtwache in Haft genommen werden dürfen der Bürgermeister, die Consules, die Richter, der Amtmann, die Vögte wenn dies nicht zuvor durch den obersten Richter oder im Falle des Obersten Richter selbst durch den Zeremonienmeister gestattet ward.
323. Ein Bürger, gegen den die Stadtwache führet Ermittlungen wegen des Verdachtes einer Untath, hat die Pflicht sich zu dem Vorwurfe zu äußern und andere die ihm als verdächtig in den Sinn kommen, zu benennen.
324. Ist ein Bürger in Haft genommen, so kann er verlangen dass man ihm einen Fürsprech hole, den Boten habe er selbst zu zahlen.
325. Ein Bürger kann verlangen bis zu Vorführung vor den Friedensrichter gegen cautiones, deren Höhe der Hauptman der Stadtwache festsetze, auf freien Fuß gesetzt zu werden. Dem Bürger ist die Entrichtung einer cautiones zu quittieren.
326. Der Friedensrichter entscheide ob zu verurteilen oder freizuprechen sey oder er beruft das Geschworenengericht ein, wenn der Angeschuldigte ein Bürger der Stadt ist und dies verlangt.

327. Wer in Haft genommen ward und nicht bis zum nächsten Sonnenaufgang oder Sonnenuntergang dem Friedensrichter vorgeführt ward, ist freizulassen.
328. Ein jede Inhaftnahme sey von der Stadtwache umgehend dem Stadtschreiber zu vermelden, auf dass dieser es nothiere.
329. Kleinere Verstöße ahndet die Stadtwache direkt gegen Verhängung eines Bußgeldes dessen Höhe der Hauptmann der Stadtwache nach freiem Ermessen festsetzt.
330. Die Erlöse aus den Bußgeldern stehen den Mitgliedern der Stadtwache zu gleichen Teilen zu, dem Hauptman der Stadtwache stehen fünf Teile zu.
331. Die Stadtwache darf einen Bürger oder seyne Behausung nur durchsuchen, wenn da Gefahr im Verzuge sey oder der Friedensrichter solches angeordnet hat.
332. Die Stadtwache sey befugt Versammlungen aufzulösen, die der öffentlichen Ordnung zuwider sind.
333. Die Stadtwache kann Fremde der Stadt verweisen wenn diese sich unbotmäßig benehmen, hierovor sey jedoch der Fremdenvogt zu hören.